

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 26

Rubrik: Bibliographie

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu ermöglichen, unverzüglich unsere Reserve zu enkadrieren. Der Mannschaftsstand unserer Linientruppen ist verdoppelt, aber wir würden die schwerste Verantwortung auf uns laden, wenn wir die neuen Formationen noch ein Jahr länger ohne Kadres liessen. Der Bericht beklagt alsdann die Langsamkeit, mit welcher die Kammer bisher in Betreff des Kadresgesetzes vorgegangen sei, und schliesst mit den Worten: „Ein weiterer Verzug würde die uns anvertrauten Interessen aufs Spiel setzen, die Sorge um die nationale Wehrkraft verlangt es, wir haben keinen Tag zu verlieren. Der Präsident der Armeekommission, der Deputierte Mézières beabsichtigt, unter Berufung auf patriotische Erwägungen, demnächst an die Kammer das Verlangen zu stellen, das Kadresgesetz in einer einzigen Sitzung zu votieren. Es sind dringliche Schritte gethan worden, um alle Deputierten, welche Amendements zum Kadresgesetz eingebracht haben, zur Zurücknahme ihrer Amendements zu bewegen.“

Sprechsaal.

Eine Angelegenheit der Infanterie-Offiziersbildungsschüler.

Man verurteilt — und mit Recht — oft die grossen Verschiedenheiten, welche sich innerhalb der verschiedenen Waffen und Divisionen beim Betrieb ein und derselben Sache geltend machen. Hierher gehört auch die Verschiedenheit in der Behandlung der Offiziersbildungsschüler. Da gibt es Schulen, in denen die Aspiranten immer, andere, wo sie nur zum Ausgehen eigene Kleider tragen; dicht daneben, oft auf demselben Waffenplatze, ist den Aspiranten das Tragen eigener Kleider strengstens untersagt. Die einen müssen weisse Handschuhe tragen, den andern sind gerade die weissen strengstens untersagt. An einem Orte werden die Aspiranten bezüglich bequemer, weicher Unterkunft, Waschen auf den Zimmern etc. fast wie Offiziere behandelt, anderwärts wird von ihnen verlangt, eine peinlich genaue Zimmerordnung selbst herzustellen, überhaupt auf Bequemlichkeiten zu verzichten, die wieder anderswo gestattet sind u. dgl. m.

Da doch alle schweiz. Offiziersbildungsschüler gleiche Rechte und gleiche Pflichten haben, so wäre es sehr zu wünschen, dass die folgenden Fragen ein für allemal für alle Waffen im gleichen Sinne geregelt würden:

1. Ist das Tragen eigener Kleider erlaubt oder verboten?

(Wir möchten es gestattet sehen, da die Strammheit, das sichere Auftreten und von Seite des Publikums die Achtung dadurch gefordert wird.)

2. Was für Handschuhe sollen getragen werden?

3. Ist die Zimmerordnung wie in Mannschaftszimmern und zwar durch die Offiziersbildungsschüler selbst oder durch die bezahlte Bedienung herzustellen?

4. Wie viel Offiziersbildungsschüler sind in ein Zimmer zu legen und mit was für Mobiliar sind diese Zimmer auszustatten?

5. Auf welche Zeit ist der Zimmerappell für die Offiziersbildungsschüler anzusetzen? (Wohl 10 Uhr).

6. Sind diejenigen Unteroffiziere, welche noch eine Rekrutenschule bestehen nachdem sie schon für die Offiziersbildungsschule empfohlen sind, in diesen Rekrutenschulen wie Aspiranten oder wie gewöhnliche Unteroffiziere zu behandeln? (Wir möchten sie im Interesse der Förderung der Bildung, der Strammheit, des sicheren Auftretens und der Disziplin wie Aspiranten behandelt und gesellschaftlich mit den Offizieren und nicht mit der Mannschaft verkehren sehen.)

Diese Dinge mögen manchem als lächerliche Kleinig-

keiten erscheinen. Wer aber mit den Verhältnissen etwas näher vertrant ist (und das sind selbstverständlich nur die jüngern Militärs), der weiss, wie gerade diese Sachen zu allerlei Spöttelien, hämischen Bemerkungen etc. zwischen den Angehörigen der verschiedenen Waffen und Schulen führen und die Entwicklung eines wahren Gesamtkorpsgeistes der schweizerischen Armee beeinträchtigen.

Bei diesem Anlasse erlauben wir uns noch den Wunsch auszusprechen: es möchte die Frage geregelt werden, ob es den Unteroffizieren und Soldaten (ausser den Offiziersbildungsschülern) gestattet ist, eigene Kleider zu tragen oder nicht (auch hier finden sich Verschiedenheiten). M.

Bibliographie.

41. Moltke's militärische Werke. III. Kriegsgeschichtliche Arbeiten. Erster Teil. Geschichte des Krieges gegen Dänemark 1848/49. Herausgegeben vom Grossen Generalstabe, Abteilung für Kriegsgeschichte. Mit Übersichtskarte, 6 Plänen und 4 Textskizzen. 8° geh. 437 S. Berlin 1893, Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Hofbuchhandlung. Preis Fr. 14. 70.
42. Geländeplan für Patrouillenübungen von Lieutenant E. von Mühlenfels, im Massstab von 1:3000. Preis Fr. 3. 35.

Soeben ist erschienen:

Ansichten

über

Platz- und Wachtdienst

zugleich

Begründung des Entwurfs zu einem Reglement über Besatzungs- und Wachtdienst und das Verhalten bei Unruhen und Aufruhr

von

Oberst Carl von Egger.

(Sep.-Abdruck aus der „Allg. Schweizer. Militär-Zeitung“.) Preis 80 Cts.

Früher erschien:

Ein Dienstreglement.

Betrachtungen und Entwurf zu einem Teil desselben

von

Carl von Egger.

(Separatabdruck aus der „Allg. Schweizerischen Militär-Zeitung“ 1880.) Preis 80 Cts.

Nur noch in kleiner Anzahl vorrätig.

Basel.

Benno Schwabe,
Verlagsbuchhandlung.

Sanitäts-Offiziersuniform,

Waffenrock (wie neu), Mantel, Mütze, Briden und Säbel für grossen kräftigen Körperbau ganz billig zu verkaufen. Auskunft bei der Expedition d. Bl.

Erste schweizerische
Uniformen-Fabrik
Speyer, Behm & Cie.,
vormals Mohr & Speyer,
Bern – Zürich.
Spezialität in englischen und Saumür-Reithosen.